



## Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DS-GVO

zwischen

Name der Schule

Adresse der Schule

- im Folgenden Auftraggeberin (Verantwortliche) -

und dem

Raup&RitterVerlag  
Wildenmann&ZwickEby GbR  
Haydnstr. 10  
68549 Ilvesheim  
Deutschland

- im Folgenden Auftragnehmerin (Auftragsverarbeiter) -

- nachfolgend einzeln die „Partei“ und zusammen die „Parteien“ -

### Präambel

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem Gegenstand des Auftrags ergeben. Dieser ist in der Leistungsvereinbarung (Anlage 1) beschrieben. Er findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Gegenstand des Auftrags in Zusammenhang stehen und bei denen die Auftragnehmerin, deren Beschäftigte oder durch die Auftragnehmerin Beauftragte mit personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, für die die Auftraggeberin Verantwortliche ist („Auftraggeber-Daten“), in Berührung



kommen können. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags allen sonstigen Regelungen zwischen den Parteien vor.

## **1. AUFTRAGSINHALT**

- 1.1. Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin. Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung (Anlage 1).
- 1.2. Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung der Auftragnehmerin wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung der Auftragnehmerin oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Für den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt vorrangig Ziffer 5.3 dieses Auftragsverarbeitungsvertrags.
- 1.3. Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus der Anlage 1.

## **2. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN**

- 2.1. Die Auftragnehmerin hat die Sicherheit der Auftraggeber-Daten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen und aufrecht zu erhalten. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen. Die einzelnen Maßnahmen dokumentiert der Auftragnehmerin in Anlage 2.
- 2.2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der Auftragnehmerin gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Solche Änderungen sind zu dokumentieren. Wesentliche Änderungen der Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, sind von der Auftragnehmerin zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 2.3. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen darin unterstützen, die Rechte Betroffener auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft sicherzustellen.



- 2.4. Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Maßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.

### **3. QUALITÄTSSICHERUNG UND SONSTIGE PFLICHTEN DER AUFTRAGNEHMERIN**

- 3.1. Die Auftragnehmerin setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Die Auftragnehmerin darf die Daten ausschließlich entsprechend der Weisungen der Auftraggeberin, einschließlich der in diesem Vertrag und aus dem Gegenstand des Auftrags eingeräumten Befugnisse, verarbeiten. Sofern die Auftragnehmerin durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, zu einer weitergehenden Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist, wird die Auftragnehmerin der Auftraggeberin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mitteilen, wenn nicht das betreffende Recht eine solche Mitteilung wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet; im letzteren Fall wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin über die weitergehende Verarbeitung informieren, sobald dies rechtlich zulässig ist.
- 3.2. Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen.
- 3.3. Die Auftragnehmerin teilt der Auftraggeberin unverzüglich Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Gegenstand des Auftrags oder in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Auftraggeberin nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO.  
Die Auftragnehmerin sichert zu, die Auftraggeberin erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin nur nach deren vorheriger Weisung durchführen.
- 3.4. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilen.

### **4. BETROFFENENRECHTE**

- 4.1. Für die Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der nach den Art. 12 ff. DS-GVO bestehenden Rechte der betroffenen Personen (im Folgenden: Betroffenenrechte) ist die Auftraggeberin zuständig. Die Auftragnehmerin darf entsprechende Anträge von betroffenen Personen nur nach vorheriger



schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin beantworten.

Dies lässt das Recht der Auftragnehmerin unberührt, die betroffene Person darüber zu informieren, dass ihre Beschwerde, Anfrage oder Kommunikation zwecks Ausübung ihr zustehender Rechte zuständigkeitshalber an die Auftraggeberin weitergeleitet worden ist.

- 4.2. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an die Auftragnehmerin zwecks Wahrnehmung der ihr zustehenden Betroffenenrechte wenden sollte, wird die Auftragnehmerin dieses Ersuchen unverzüglich an die Auftraggeberin weiterleiten.
- 4.3. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte im Rahmen des Erforderlichen unterstützen.
- 4.4. Die Auftragnehmerin ist insbesondere verpflichtet, Auftraggeber-Daten auf Weisung der Auftraggeberin unverzüglich zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit die betroffene Person gegenüber der Auftraggeberin ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Auftraggeber-Daten besitzt, stellt die Auftragnehmerin sicher, dass die Auftraggeberin die im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin verarbeiteten Auftraggeber-Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten kann.
- 4.5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Aufwand für die Unterstützungsleistungen entsprechend den vereinbarten Vergütungssätzen zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn die Aufwände aufgrund eines schuldhaften Verstoßes der Auftragnehmerin gegen eine Weisung der Auftraggeberin, gegen diesen Auftragsverarbeitungsvertrag oder geltendes Datenschutzrecht anfallen.

## **5. UNTERAUFTRAGSVERHÄLTNISSE**

- 5.1. Ein i.S.d. Art. 28 Abs. 2 DS-GVO genehmigungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der Leistung, die Gegenstand des Auftrags ist, beauftragt. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die die Auftragnehmerin zum Beispiel als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2. Die Auftraggeberin stimmt allgemein zu, dass die Auftragnehmerin Unterauftragnehmer hinzuzieht. Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern i.S.v. Ziffern 5.1. Satz 1. Die Auftraggeberin kann hiergegen aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Information Einspruch erheben.



Erfolgt kein Einspruch innerhalb dieser Frist, gilt die Änderung als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird der Auftraggeberin ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Die Auftragnehmerin wird jedem Unterauftragnehmer Verpflichtungen im Hinblick auf den Datenschutz, die Vertraulichkeit und die Datensicherheit auferlegen, die mindestens so streng sind, wie die in diesem Vertrag niedergelegten Verpflichtungen von der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin. Sofern ein Unterauftragnehmer diese ihm auferlegten Verpflichtungen nicht einhält, haftet die Auftragnehmerin für diese Verstöße wie für eigenes Verschulden.

- 5.3. Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/ des EWR stellt die Auftragnehmerin die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Die Auftraggeberin bevollmächtigt die Auftragnehmerin hiermit, ggf. in Vertretung der Auftraggeberin mit einem Unterauftragnehmer, der Auftraggeber-Daten außerhalb der EU bzw. des EWR verarbeitet, einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern vom 05.02.2010 oder ggf. später von der EU-Kommission oder der zuständigen Aufsichtsbehörde erlassener Standarddatenschutzklauseln zu schließen.
- 5.4. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags sind für die Auftragnehmerin die in Anlage 2 mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Unterauftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich die Auftraggeberin ausdrücklich einverstanden.

## **6. VERTRAULICHKEIT**

- 6.1. Die Auftragnehmerin gewährleistet gemäß Art. 29 DS-GVO, dass jede ihr unterstellte Person die Auftraggeber-Daten ausschließlich nach Maßgabe dieses Auftragsverarbeitungsvertrags sowie den Weisungen der Auftraggeberin verarbeitet, soweit nicht nach den anwendbaren Gesetzen zum Datenschutz eine Verpflichtung zu anderweitiger Verarbeitung besteht.
- 6.2. Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass alle mit der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten beschäftigten Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Auftraggeber-Daten verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 6.3. Die Auftragnehmerin wird die Umsetzung dieser Verpflichtungen schriftlich dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen in geeigneter Form nachweisen, wobei die Auftragnehmerin nicht verpflichtet ist, hierfür personenbezogene Daten ihrer eigenen Mitarbeiter preiszugeben.
- 6.4. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich zu behandeln.
- 6.5. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit nach den vorstehenden Absätzen bleiben auch nach Beendigung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags bestehen.



## **7. KONTROLLRECHTE DER AUFTRAGGEBERIN**

- 7.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, im Rahmen der Servicezeiten der Auftragnehmerin auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Auftragnehmerin die Geschäftsräume der Auftragnehmerin, in denen Auftraggeber-Daten verarbeitet werden, zu betreten, um sich von der Einhaltung dieses Vertrags zu überzeugen. Die Auftraggeberin wird eine solche Vor-Ort-Inspektion in der Regel rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) ankündigen.
- 7.2. In der Regel ist die Auftraggeberin zu einer Vor-Ort-Kontrolle im Sinne des vorstehenden Absatzes pro Kalenderjahr berechtigt. Das Recht der Auftraggeberin zur Durchführung weiterer Vor-Ort-Kontrollen bei besonderen Vorkommnissen bleibt hiervon unberührt. Beauftragt die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, hat die Auftraggeberin den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch die Auftraggeberin aufgrund von diesem Vertrag gegenüber der Auftragnehmerin verpflichtet ist. Zudem hat die Auftraggeberin den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen von der Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin diesem die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- 7.3. Der Nachweis der Einhaltung dieses Vertrags kann anstatt durch eine Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO sowie die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit („Prüfungsbericht“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es der Auftraggeberin in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung dieses Vertrags zu überzeugen. Ein Anspruch der Auftraggeberin auf Vorlage bestimmter Prüfungsberichte wird hierdurch nicht begründet.
- 7.4. Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 7.5. Wenn und soweit eine Überprüfung im Geschäftsbetrieb der Auftragnehmerin nicht durch ein Fehlverhalten auf deren Seite notwendig geworden ist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Aufwand für die Überprüfung entsprechend den vereinbarten Vergütungssätzen zu berechnen.

## **8. WEISUNGSBEFUGNIS DER AUFTRAGGEBERIN**

- 8.1. Die Auftraggeberin erteilt alle Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format



zu bestätigen. Sofern die Weisung nicht unverzüglich in Schriftform oder in einem dokumentierten elektronischen Format bestätigt wird, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen, bis eine entsprechende Bestätigung erfolgt.

- 8.2. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.
- 8.3. Weisungsberechtigte Person(en) bei der Auftraggeberin ist/sind die Schulleitung, die weitere Weisungsberechtigte benennen kann.
- 8.4. Ein Datenschutzbeauftragter ist bei der Auftragnehmerin nicht bestellt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 37 DS-GVO oder einem anderen anwendbaren Datenschutzgesetz vorliegen, wird die Auftragnehmerin unverzüglich einen fachkundigen Datenschutzbeauftragten bestellen und die Auftraggeberin darüber unter Angabe der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten informieren.
- 8.5. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der o.g. Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.

## **9. BERICHTIGUNG, LÖSCHUNG UND RÜCKGABE VON PERSONEN BEZOGENEN DATEN**

- 9.1. Die Auftragnehmerin darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.
- 9.2. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen und ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin in Textform nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie die Aufbewahrung von Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
- 9.3. Nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung, die sich aus dem Gegenstand des Auftrags ergibt, oder früher nach Aufforderung durch die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Daten bestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen sowie alle Auftraggeber-Daten der Auftraggeberin auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht zu vernichten.

## **10. LAUFZEIT DES VERTRAGS**

- 10.1. Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Vertrags über den Gegenstand des Auftrags und schließt darüber hinaus den Zeitraum nach Ende jenes Vertrags bis zur vollständigen Rückgabe oder Löschung der von der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der Durchführung jenes Vertrags der



- Auftragnehmerin überlassenen Daten ein.
- 10.2. Der Auftraggeberin kann den Vertrag über den Gegenstand des Auftrags und diesen Auftragsverarbeitungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags vorliegt, die Auftragnehmerin eine Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder die Auftragnehmerin Kontrollrechte der Auftraggeberin vertragswidrig verweigert.

## 11. SONSTIGES

- 11.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme solcher Bestimmungen des deutschen Rechts, welche die Anwendbarkeit eines anderen Statuts vorsehen.
- 11.2. Sofern es sich bei der Auftraggeberin um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, unterliegen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit der Auftragnehmerin der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Auftragnehmerin (z.Zt. Ilvesheim). Dies gilt auch, wenn die Auftraggeberin ihren Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland und der Vertrag oder Ansprüche aus dem Vertrag der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der Auftraggeberin zugerechnet werden können.
- 11.3. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrags haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format vereinbart werden.
- 11.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftragnehmerin

Auftragnehmerin

Ort, Datum

Auftraggeberin





## Anlage 1:

# Auflistung der beauftragten Dienstleistungen und der verarbeiteten Daten

### Dienstleistung:

Bereitstellung und Betrieb der digitalen CHECK! Plattform inklusive Wartungs- und Supportdienstleistungen

### Verarbeitete Daten:

#### Lehrkräfte/Benutzer\*innen der CHECK! Lernplattform

Die Daten von dieser Personengruppe werden gemäß der Datenschutzvereinbarung, die bei Erstellung des Nutzerprofils akzeptiert wurde, verarbeitet.

#### Schüler\*innen

Daten	Verwendung	Löschung
Vor- und Nachname	Identifikation von Schüler*in innerhalb von CHECK! Lehrerzimmer. Verwendung eines Pseudonyms möglich. Eingabe durch Lehrkraft.	8 Wochen nach Löschung des Schüler*in-Profiles
Klassenzuordnungen	Darstellung nach Klassen; Sichtbarkeit für zugeordnete Lehrkräfte	8 Wochen nach Löschung des Schüler*in-Profiles
Erreichte Kompetenzen	Speicherung der erreichten Kompetenzen	8 Wochen nach Löschung des Schüler*in-Profiles
Individuelle Arbeitspläne/Förderpläne	Erstellung und Verwaltung von für einen Schüler*in individuellen Arbeitspläne/Förderpläne, inkl. individueller Aufgaben	8 Wochen nach Löschung des Schüler*in-Profiles
Benutzername und Passwort	Verifizierung im Anmeldeprozess. Nur vergeben, wenn der Online-Zugang für diese*n Schüler*in aktiviert wurde.	8 Wochen nach Löschung des Schüler*in-Profiles
E-Mail-Adresse	Versenden eines Verifizierungslinks, wenn das Passwort vergessen wurde. Die Eingabe ist optional und erfolgt ausschließlich durch Schüler*in selbst.	8 Wochen nach Löschung des Schüler*in-Profiles



CHECK! Lernplattform  
Anlage 1:  
Auflistung der beauftragten Dienstleistungen  
und der verarbeiteten Daten

**Nutzung (allgemein)**

Während der Nutzung wird protokolliert, welche Schüler\*innen sich wann an- bzw. abmelden sowie welche Daten vom Server geladen werden. Dieses Protokoll wird ausschließlich erstellt, um technische Störungen effektiv beheben zu können sowie zur Verbesserung der Funktionalität und Bedienung der CHECK! Lernplattform.



## Anlage 2:

# Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM-Katalog)

Der Raup&Ritter Verlag Valerie Wildenmann und Philippe Zwick Eby GbR (im Folgenden: Auftragnehmer) soll eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung(DSGVO) übernehmen und gewährleistet die Umsetzung der im Folgenden genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Der Auftragnehmer hat die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f und Art 32 DSGVO für "CHECK! Lehrerzimmer" und "Mein CHECK!" definiert und nach dem allgemeinen Stand der Technik umgesetzt.

Als technischer Dienstleister für die Serverbereitstellung dient DomainFactory. Den TOM-Katalog von DomainFactory finden Sie unter <https://www.df.eu/de/support/formulare/> („Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen“) oder unter [https://www.df.eu/fileadmin/user\\_upload/2020-11-24\\_DF\\_TOMs\\_DSGVO\\_V1.4\\_Deutsch.pdf](https://www.df.eu/fileadmin/user_upload/2020-11-24_DF_TOMs_DSGVO_V1.4_Deutsch.pdf) (gültig zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments).

## 1. Sicherstellung der Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

### a) Zutrittskontrolle

Die Server, auf denen "CHECK! Lehrerzimmer" und "Mein CHECK!" betrieben werden, stehen im Rechenzentrum des technischen Dienstleisters für die Serverbereitstellung; es gibt keine weiteren in den Räumen von Raup&Ritter betriebenen Anlagen. Es gilt der TOM-Katalog des technischen Dienstleisters für die Serverbereitstellung.

### b) Zugangskontrolle

Der Auftragnehmer verhindert, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

- Der Konsolenzugang ist ausschließlich mit individuellem (privaten) digitalem Schlüssel für einen eingeschränkten Personenkreis möglich (SSH)
- Automatisch erzeugte Passwörter
- Einsatz einer Firewall
- Automatische passwortgeschützte Bildschirm- und Rechnersperre bei vorübergehender Nichtbenutzung

### c) Zugriffskontrolle

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihren Zugriffsberechtigungen



CHECK! Lernplattform  
Anlage 2:  
Technische und organisatorische Maßnahmen  
(TOM-Katalog)

unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- Rolle und Berechtigungen auf Basis „Need To Know“-Basis
- Anzahl der Administratoren auf das Notwendigste reduziert
- Verwaltung der Rechte durch definierte Systemadministratoren

#### **d) Trennungskontrolle**

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Datenverarbeitungssysteme verschiedener Auftraggeber so voneinander getrennt werden, dass eine gegenseitige unberechtigte Einsichtnahme ausgeschlossen ist.

- Zugriffsberechtigungen: eine Lehrkraft kann nur auf die zugordneten Klassen zugreifen; Schulleitung auf alle Klassen.

#### **e) Pseudonymisierung** (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Die Maßnahmen der Pseudonymisierung obliegen dem Verantwortlichen bzw. den Nutzern, die im Auftrag des Verantwortlichen die Daten verarbeiten:

Eine Pseudonymisierung ist jederzeit möglich durch die Verwendung von Pseudonymnamen für Lehrkräfte/Schüler:innen auf Seite von “CHECK! Lehrerzimmer”.

## **2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

#### **a) Weitergabekontrolle**

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- Verschlüsselung des Datenverkehrs zwischen Nutzern (Lehrkräfte/Schüler:innen) und Server (HTTPS, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung)

#### **b) Eingabekontrolle**

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und wann personenbezogene Daten in DV-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- Protokollierung aller Dateneingaben, -veränderungen und -löschungen

## **3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

#### **a) Verfügbarkeitskontrolle**

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

- Backupkonzept
- Datensicherung
- Firewall
- Monitoring der Dienste



CHECK! Lernplattform  
Anlage 2:  
Technische und organisatorische Maßnahmen  
(TOM-Katalog)

Die Serversysteme werden in einem Rechenzentrum des technischen Dienstleisters für die Serverbereitstellung betrieben; es gilt der TOM-Katalog des technischen Dienstleisters für die Serverbereitstellung.

**b) Maßnahmen zur Gewährleistung der raschen Wiederherstellbarkeit der Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und des Zugangs zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)**

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass personenbezogene Daten nach Sicherheitsvorfällen rasch wieder verfügbar und zugänglich sind.

- Monitoring
- Backupkonzept
- Datensicherung

**4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**

Der Auftragnehmer überprüft die Datensicherungsmaßnahmen regelmäßig:

- Automatische Überprüfung und Alarmierung auf Aktualität der Datensicherungen
- Regelmäßige Prüfung der datenschutzrelevanten Prozesse auf Aktualität und Wirksamkeit

Es erfolgt über die vertragsmäßigen Verarbeitung hinaus keine Datenverarbeitung ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers.



Anlage 3:  
**Subunternehmer-Liste**

Name des Unternehmens	Land der Eintragung	Beschreibung der Verarbeitung	Verarbeitete Kategorien
domainfactory GmbH	Deutschland	Server-Hosting von CHECK! Lehrerzimmer und Mein Check!	Server-Backups, Netzwerkverkehr
Jens Doose	Deutschland	Support, Sicherstellung des Betriebs	Kunden-, Nutzerdaten zum Zweck des Supports